

habe," und in einer Note dazu sagt er selbst: „Wider eine solche Benennung und Erklärung wird kein Verleger etwas einzuwenden haben, insofern ihm das immerwährende Eigenthum und die immerwährende Nugnießung des Verlagsrechts dadurch nicht beschränkt oder bestritten wird.“

Nehmen wir aber auch an, daß diese Ansicht unter den Buchhändlern des vorigen Jahrhunderts die herrschende war, so ist doch gewiß, daß sie (Pütter's Autorität ungeachtet) von der Mehrzahl der Juristen und Philosophen verworfen wurde. So z. B. giebt Hommel¹⁶⁾ dem Schriftsteller, nicht dem Verleger, das Recht, neue Ausgaben zu veranstalten; ein Grundsatz, mit dem sich die Ansicht, daß der Verleger Eigenthümer sei, nicht vereinigen läßt. — Cella¹⁷⁾ erklärt ausdrücklich den Schriftsteller, im Gegensatz zu dem Verleger, für den Eigenthümer; dasselbe thut Feder¹⁸⁾. — Nach der Theorie Kant's¹⁹⁾, der zufolge der Verleger als Bevollmächtigter des Verfassers auftritt, kann das Eigenthum des Werkes eben so wenig, wie nach der von Fichte aufgestellten Theorie (s. Note 6.), auf den Verleger übergehen. — Mit der Wissenschaft ist die Gesetzgebung Hand in Hand gegangen, indem sie theils Grundsätze aufgestellt hat, die mit der Ansicht, daß der Verleger Eigenthümer sei, in Widerspruch stehen²⁰⁾, theils unmittelbar ausgesprochen hat, daß der Schriftsteller Eigenthümer seines Werkes bleibe, obgleich er den Verlag einem Andern übertragen hat. Unmittelbar ist das geschehen in dem oben angeführten 1. Artikel des Vertrags zwischen Oesterreich und Sardinien, nach welchem das Eigenthum an den Werken des menschlichen Geistes, auch nachdem sie veröffentlicht worden sind, den Verfassern zusteht. Fast noch schärfer spricht sich diese Ansicht im Artikel 5 aus: hier nämlich heißt es: „Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser (mithin nach Artikel 1 als die Eigenthümer) angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht (also nach Artikel 1 ihr Eigenthum) dargethan haben.“

(Fortsetzung folgt.)

Der in Nr. 90 d. B. enthaltene, mit „Correspondenz“ überschriebene und mit „J.“ unterzeichnete Artikel, betreffend die Theilnahme der Buchhandlungs-Gehülfen an der Gutenbergfeier in Berlin, veranlaßt mich, lediglich im Interesse der

16) Rhaps., observ. 750.

17) Vom Büchernachdruck (in seinen freimüthigen Aufsätzen 1. Stück — Anspach 1784) „der Verfasser ist und bleibt einziger, beständiger Eigenthümer des Buchs, und der Verleger einziger, beständiger Eigenthümer des Verlagsrechts.“

18) Neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit (Göttinger Magazin der Wissensch. u. Literat. Jahrg. I.) „Das Geistesproduct selbst ist, bis er (der Verfasser) unfähig wird, ein Eigenthum in dieser Unterwelt zu haben, oder bis er ausdrücklich ihm entsagt, immer als sein, und keines andern Menschen Eigenthum anzusehen.“

19) Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berl. Monatschrift, Mai 1785.

20) Ich rechne hierher z. B. die Bestimmungen des preussischen, österreichischen, badenschen Landrechts über neue Ausgaben. Da ich diese Bestimmungen weiter unten anzuführen habe, so möge hier diese Andeutung genügen; — ferner die Bestimmung neuerer Gesetze z. B. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, §. 5, nach denen der Schutz gegen Nachdruck bedingt ist vom Leben des Autors, nicht des Verlegers.

Wahrheit und des Rechts, einige berichtigende Worte darüber zu sagen.

Als von dem früheren Comité die Feier angekündigt wurde, war in den desfalligen Bekanntmachungen der Buchhandlungsgehülfen mit keinem Worte gedacht, sondern nur der Buchdruckergehülfen. Erstere fühlten sich dadurch gekränkt, und hatten darin, wie ich meine, nicht ganz unrecht. Um nun aber eine so wichtige Feier nicht ganz zu versäumen, die ihrem Beruf doch so nahe liegt, als den Principalen, beschloßen sie, bereits in den ersten Tagen des Juni, in einer collegialischen Versammlung, welcher die Meisten der hiesigen Gehülfen angehörten, die Feier für sich zu begehen und auf allenfallsige spätere Einladungen nicht mehr einzugehen; zu der letztern Clausel machten sie sich unter sich noch besonders verbindlich, und es ist jedenfalls ehrenwerth, sein Wort zu halten. Sie begingen nun die Feier an einem Sonntag und zwar allerdings mit einem „kleinen Schmause“, wie es denn überhaupt kaum anders möglich war, weil eine größere Ausdehnung eine besondere obrigkeitliche Genehmigung erfordert hätte, aber nicht ohne die geistige Bedeutung des Festes dabei im Auge zu behalten.

Als nun durch den Tod des Königs die allgemeine Feier in Berlin zu der bestimmten Zeit verhindert wurde und späterhin ein neues Comité mit dem früheren zusammentrat, wurden von demselben die Buchhandlungsgehülfen dazu ausdrücklich eingeladen. In einem Schreiben an das Comité dankte eine Anzahl derselben dafür, lehnte aber, und zwar in durchaus angemessener und anständiger Weise, die Einladung ab, weil sie sich in ihrem Gewissen verbunden fühlten, ihr Wort zu halten. Eine andre Anzahl sagte jedoch zu und wurde natürlich gern willkommen geheißen. Ob letztere alle oder zum Theil zu der Gesellschaft gehörten, die sich durch ihr früheres Wort gebunden erachtete, weiß ich nicht und habe es nicht zu untersuchen, aber das kann ich versichern, daß weder das Comité noch die Principale in der Ablehnung aus einem ehrenwerthen Grunde, — und ehrenwerth ist es jedenfalls, sein Wort zu halten, selbst wenn es besser gewesen wäre, es nicht zu geben, — eine Veranlassung darin finden konnten, diese Ablehnung für eine „Unschicklichkeit“ zu erklären und sie einer „gerechten Rüge“ zu unterwerfen, wie denn dies im Allgemeinen auch nicht geschehen ist.

Ob nun diejenigen jungen Männer, welche, um ihrem Worte treu zu bleiben, die Theilnahme an der Feier ablehnten, „kleinliche Motive“ dabei hatten, ob „die gesunde Vernunft sich dagegen verwahrte“, ob die „Missbilligung“ derer, die sich dazu nicht verbunden hatten, und derer, welche später einer andern Ueberzeugung Raum gaben, gerecht oder ungerecht war, habe ich nicht zu untersuchen und kann nur nicht glauben, daß die „Machinationen einiger Böswilligen“ nothwendig waren, um einen Entschluß in der Sache zu fassen. Damit verbinde ich den aufrichtigen Wunsch, daß solche Reibungen unter unsern Herren Gehülfen nicht ferner Statt finden, wenigstens nicht gleich an die große Glocke geschlagen, und am wenigsten auf deren künftige Collegialität übertragen werden mögen.

Als Mitglied des Vorstandes des Fest-Comités habe ich mich zu dieser Berichtigung einer, wie ich hoffe, nur im Eifer